

## SCHUTZZONENREGLEMENT

### FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG FELDERBODEN DER WASSERVERSORGUNG DORFGENOSSENSCHAFT SCHWYZ

Öffentliche Auflage vom 21. Mai 1999 bis 21. Juni 1999

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz erlassen

mit RRB Nr. 794 vom 30. Mai 2000

Der Landammann: .....

Der Staatsschreiber: .....



**Schutzzonenreglement  
für die Grundwasserfassung Felderboden**

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung Dorfgenossenschaft Schwyz  
Konzessionierte Förderleistung: 10'000 l/min

**Inhaltsverzeichnis**

I	Allgemeines	3
Art. 1	Begriffe	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	4
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	4
II	Nutzungsbeschränkungen	5
Art. 5	Weitere Schutzzone, Zone S III	5
Art. 5.1	Bauten und Anlagen	5
Art. 5.2	Bewirtschaftung	7
Art. 5.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe	8
Art. 6	Engere Schutzzone, Zone S II	9
Art. 6.1	Bauten und Anlagen	9
Art. 6.2	Bewirtschaftung	9
Art. 6.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe	10
Art. 7	Fassungsbereich, Zone S I	10
III	Spezielle Massnahmen	12
Art. 8	Schutz des Fassungsbereiches	12
Art. 9	Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz	12
IV	Schlussbestimmungen	13
Art. 10	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes	13
Art. 11	Inkrafttreten	13
Art. 12	Anmerkung im Grundbruch	13
Art. 13	Informationspflicht	13
Art. 14	Vollzug und Überwachung	13
Art. 15	Strafbestimmungen	14

## I Allgemeines

### Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und des Grundwasserpumpwerkes Felderboden erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- Fassungsbereich            Zone S I
- engere Schutzzone        Zone S II
- weitere Schutzzone        Zone S III

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grundwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich respektive dem Schutzareal; deshalb wurden für die Zone S III die Nutzungsbeschränkungen des genehmigten Schutzareals übernommen.

Das Grundwasserpumpwerk Felderboden mit den zugehörigen Schutzonen liegt innerhalb des Grundwasserschutzareals Feld, welches vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 29. Januar 1991 festgesetzt wurde.

Die Grundwasserschutzonen um die Grundwasserfassung bilden eine Zone S im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991,

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Oktober 1973,

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998,

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982,

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986,

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994  
(Bereich Hofdünger).

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzone bilden die hydrogeologischen Berichte vom 18. November 1996 und 27. Mai 1998 sowie der Grundwasserisohypsenplan 1:1'000 bei Pumpbetrieb mit 10'000 l/min vom 16. Dezember 1998, verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Ibach-Schwyz.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzoneplan im Massstab 1:1'000, erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG mit Datum vom 16. Dezember 1998, (überarbeitet September 1999).

Das Schutzzoneplanreglement und der Schutzzoneplan bilden zusammen eine Einheit.

Ausserhalb der Schutzzone S III gelten die Bestimmungen des genehmigten Schutzareal-Reglementes Feld vom 29. Januar 1991.

Die Bestimmungen dieses Schutzzoneplanreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan Schwyz vom 10.8.1990 (Stand 6.11.1992) und Zonenplan Ingenbohl vom 18.3.1997 (Stand 5.8.1997).

### **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzoneplanreglement mit Schutzzoneplan kann auf den Gemeindekanzleien Schwyz und Ingenbohl sowie bei der Wasserversorgung Dorfgemeinschaft Schwyz jederzeit eingesehen werden.

## II Nutzungsbeschränkungen

### Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

#### Art. 5.1 Bauten und Anlagen

##### a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, die nicht der Grundwassernutzung dienen, ist grundsätzlich verboten; die Schutzzone S III ist diesbezüglich der Zone S II gleichgestellt.

Die Erneuerung und die Erweiterung der bestehenden Bauten sind gestattet, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Dabei ist zu beachten ist, dass dadurch das Gefährdungspotential für das Grundwasser vermindert wird.

##### b) Kanalisation / Versickerung

**Schmutzwasserleitungen** dürfen nicht durch die weitere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone SIII nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und alle 5 Jahre visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

**Meteor- und Drainageleitungen** sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die weitere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle 5 Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

##### **Versickerungen**

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

##### c) Strassen

Das Erstellen von übergeordneten Strassen ist verboten.

**d) Güterstrassen und Maschinenwege**

Das Erstellen von Güterstrassen und Maschinenwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrrichtschlacke und rezykliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

**e) Wassergefährdende Stoffe**

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Art. 23).

Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk sowie Gebindelager bis zu einem Gesamtvolumen von 450 l pro Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter, mit Flüssigkeiten der Klasse 2 bis 2000 Liter (Klassierung gemäss eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer durch wassergefährdende Flüssigkeiten VWF).

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

**f) Abstellplätze**

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

**g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen**

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

**h) Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze**

Das Errichten von sanitären Einrichtungen für Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze sind verboten.

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

**Art. 5.2 Bewirtschaftung**

**a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

**Folgende Bodennutzungen sind untersagt:**

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde

**b) Gartenbau**

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst- und Gemüsebau, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

## Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

### a) Pflanzenbehandlungsmittel

#### Landwirtschaft:

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S I, S II, S III) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Piktogramm «Grundwassergefährdend» verboten.

### b) Dünger

**Grundsatz:** Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

#### Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.

## **Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II**

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Schutzzone S III gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

### **Art. 6.1 Bauten und Anlagen**

#### **a) Allgemein**

Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten. Die bestehende Güterstrasse ist als Zufahrt zum Pumpwerk und zur Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen gestattet.

#### **b) Wassergefährdende Stoffe**

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

#### **c) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen jeglicher Art sind verboten.**

### **Art. 6.2 Bewirtschaftung**

#### **a) Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

#### **b) Gartenbau**

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von **landwirtschaftlichen Intensivkulturen**, wie Obst, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

**c) Weidebetrieb**

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

**Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**

**a) Pflanzenbehandlungsmittel**

**Landwirtschaft:**

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

**b) Dünger**

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden. Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

**Jauche:**

In der Zone S II A (Teilbereich der Zone S II) dürften flüssige Hofdünger (Jauche) nicht verwendet werden.

In der Zone S II B (Teilbereich der Zone S II) ist das Ausbringen von Jauche gestattet. Jährlich sind 3 Gaben à 20 m<sup>3</sup> pro Hektare zugelassen.

**Stallmist:**

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

**Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.

- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Alle Arbeiten am Masten der Starkstromleitung sind vorgängig durch das Amt für Umweltschutz zu bewilligen.

### **III Spezielle Massnahmen**

#### **Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsgebiet im Gelände deutlich zu markieren.

#### **Art. 9 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz**

Der Bereich des Grundwasserschutzareals Feld ist an der Kantonsstrasse mit den blauen Hinweistafeln «Grundwasser» zu kennzeichnen.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der «Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen» des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977, Teilrevision 1982) vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinde- bzw. Bezirksrat, im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

### **Art. 12 Anmerkung im Grundbruch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

### **Art. 13 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Art. 14 Vollzug und Überwachung**

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt für das Gemeindegebiet von Schwyz beim Gemeinderat Schwyz und für das Gemeindegebiet von Ingenbohl beim Gemeinderat Ingenbohl.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungsigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

**Art. 15    Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

29.9.1999

S5454FE2 K/ah

## Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

### GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S I und S II zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S I und S II in einer Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechend Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als «verlorene Schalung» ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.

Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.

- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

(Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 97/98)

### Feldbau

<i>Wirkstoff</i>	<i>Einsatzbereich</i>	<i>Kulturen</i>	<i>Mittel</i>	<i>Firma</i>	<i>Wirkstoffgehalt</i>	<i>Giftklasse</i>
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	100%	2
Anilazin	Fungizid	Gerste, Weizen	DYRENE SC 480	Bayer	38, 40%	5
Clethodim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben	SELECT	Bayer	25%	5
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS ULTRA	Leu + Gygax	10, 90%	4
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVIRINOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3A	Maag	44.40%	3

### Spezialkulturen

<i>Wirkstoff</i>	<i>Einsatzbereich</i>	<i>Kulturen</i>	<i>Mittel</i>	<i>Firma</i>	<i>Wirkstoffgehalt</i>	<i>Giftklasse</i>
Chlorothalonil + Anilazin	Fungizid	Zierpflanzen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%C + 18%A	5S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zierpflanzen	FOCUS ULTRA	Leu+ Gygax	10,9%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon, Gemüsebau	TRIGARD 15 WP	Ciba	15%	5S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid, Saatbeizmittel, Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren, Zierpflanzen	BASAMID-GRANULAT DAZOMET DAZOMET LG FONGOSAN	Maag, Sandoz Plüss-Stauffer Leu + Gygax Plüss-Stauffer	98% 98% 98% 85%	3 3 3 3
Furalaxyl	Desinfektionsmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba	25%	5S
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVIRINOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7,50%	3
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS G	Maag	10,00%	3